

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 13.05.2024

SR/BeVoSr/998/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.05.2024	Ö

Verfasser/in: Koop, Kim

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.75 "Pumpwerk Schloßwiese" - Aufstellungsbeschluss

Zielsetzung: Errichtung eines Schmutzwasserpumpwerks, Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch Änderung des Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

- Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 75 "nördlich der Straße Lüneburger Damm im Bereich der Grünfläche und Badestelle am Ratzeburger See zwischen Personenschiffahrt und Fischerei" wird für den Bereich des künftigen Schmutzwasserpumpwerks, im Bereich „nördlich des Parkplatzes Schlosswiese und südlich der Seebadeanstalt“, die 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der genaue Geltungsbereich kann dem der Originalvorlage anliegenden Lageplan entnommen werden. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für die Errichtung eines Schmutzwasserpumpwerks.***
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).***
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Nr. 1 BauGB).***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 13.05.2024

Wolf, Michael am 13.05.2024

Sachverhalt:

Die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Stadtentwässerung, betreiben am Standort Schlosswiese das Schmutzwasserpumpwerk Nr. 1, welches 1958 errichtet wurde. Das Pumpwerk fördert wesentliche Anteile des Ratzeburger Abwassers über zwei Druckleitungen PVC DN 250 zur Kläranlage Ratzeburg.

Das Schmutzwasserpumpwerk 1 ist abgängig. Es ist nicht mehr in einem betriebssicheren Zustand, Arbeitsschutzvorschriften werden nicht eingehalten. Eine Sanierung des bestehenden Bauwerkes ist nicht möglich, auch, weil ein ununterbrochener Betrieb unverzichtbar ist. Es ist deswegen geplant, ein neues Pumpwerk zu errichten. Eine Voranfrage zur Errichtung des neuen Pumpwerks wurde gestellt. Mindestens die beabsichtigte Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 75 ist Voraussetzung für die In-Aussichtstellung einer Baugenehmigung.

Im Hochbauteil des bestehenden Pumpwerkes betreiben die „Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH“ (VS) eine Mittelspannungsschaltanlage und eine Trafoanlage. Die VS haben in einem Vorgespräch erklärt, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen und deswegen kein Handlungsbedarf zum Austausch besteht.

Nach Errichtung des Neubaus, der so zügig wie möglich realisiert werden soll, wird das bestehende Pumpwerk ausrüstungstechnisch zurückgebaut und ggf. als Trafostation der VS weiterbetrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Kosten der Änderung des Bebauungsplanes übernehmen die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe. Die Beauftragung eines Planungsbüros erfolgt durch die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses.

Anlagenverzeichnis:

- Lageplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75
- Lageplan mit Geltungsbereich und Luftbild der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75
- Planzeichnung B-Plan Nr. 75